

Wir kümmern uns darum.

Wenn es nötig ist, kann eine Genehmigung mit entsprechenden Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

So kann gewährleistet werden, dass Anwohner nachts trotz des Betriebs der Windkraftanlagen noch schlafen können, dass bei Sturm nichts passiert, eine Blendung vermieden wird, man keine Angst vor Eisbrocken haben muss, dass Passanten bei Brand und Blitzschlag nichts passiert, dass die Natur (und die Vögel) ausreichend geschützt ist usw.

Wenn bei der Prüfung der Antragsunterlagen festgestellt wird, dass das Vorhaben nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, und deren Einhaltung auch nicht durch Auflagen oder Nebenbestimmungen erreicht werden kann, muss der Genehmigungsantrag abgelehnt werden.

Entspricht das Vorhaben den rechtlichen Anforderungen, hat der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf die Genehmigung (siehe § 6 Absatz 1 BImSchG). In diesem Falle hat die Genehmigungsbehörde keinen Entscheidungsspielraum.

Alle reden über „Repowering“ - Was ist das?

Repowering bedeutet, dass kleinere Windkraftanlagen (z. B. 0,5 MW) durch größere Anlagen (derzeit 2 bis 2,5 MW) ersetzt werden. Meist wird die Anzahl der einzelnen Anlagen dabei verringert. Dies erfordert jedoch in der Regel ein erneutes Durchlaufen des vorher genannten Genehmigungsverfahrens.

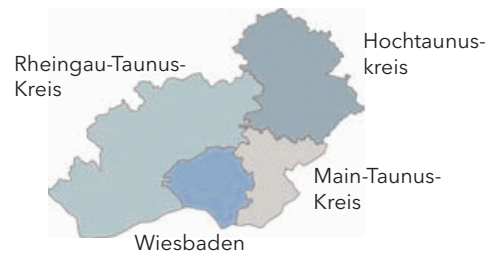
Wo gibt es weitere Informationen?

Unter www.energieland.hessen.de informiert das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Wir kümmern uns u.a. auch um:

- » Lärmschutz gegenüber Gewerbe und Industrie
- » Gerüche
- » Erneuerbare Energien: Biogas und Biomasse
- » Luftreinhaltung bei Gewerbe und Industrie
- » Anlagensicherheit und Störfallverordnung

In dieser Region sind wir für Sie da:



Ihr Ansprechpartner:

Stephan Thiele Telefon: 0611 3309 417
Fax: 0611 3309 444
stephan.thiele@rpda.hessen.de

Fachliche Redaktion:

Thomas Sölling und Andreas Wolk
Dezernat IV / Wi 43.2 Immissionsschutz - Chemie u.a.

Herausgeber und Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden

www.rp-darmstadt.hessen.de

Fotos: Regierungspräsidium Darmstadt

Stand: Mai 2010

Die Immissionsschützer

Regierungspräsidium Darmstadt



Genehmigung von Windkraftanlagen



Wir kümmern uns darum.
Die Immissionsschützer

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Genehmigung von Windkraftanlagen

Windkraftanlagen vor Ihrer Haustür?

Sie haben gehört, dass in der Nachbarschaft Ihres Wohnortes eine Windkraftanlage oder eine aus mehreren Windkraftanlagen bestehende Windfarm errichtet werden soll?

Was kommt jetzt auf Sie zu?

Vielleicht stellen Sie sich nun folgende Fragen:

- » Wie laut sind die Windkraftanlagen?
Kann ich jetzt überhaupt noch nachts schlafen?
- » Was ist bei Sturm?
- » Was ist mit Blendung durch die Lackierung? Sind zukünftig permanent bewegliche Schatten auf meinem Grundstück?
- » Können Eisbrocken von den Rotoren auf das Grundstück fallen?
- » Was ist mit der Natur, besonders mit den heimischen Vögeln und Fledermäusen?
- » Was passiert, wenn die Windkraftanlage vom Blitz getroffen wird und ich mich in der Nähe befinde?
- » Bin ich gefährdet, wenn die Windkraftanlage einmal brennt?

Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

In Deutschland sind Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Eine Vielzahl von gesetzliche Regelungen können von der Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage betroffen sein. So werden z. B. die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild und auf die Vögel auf der Grundlage des Naturschutzrechtes beurteilt, und nach dem Baurecht wird geprüft, ob die Anlagen planerisch zulässig und standsicher sind.

Außerdem sind etwa der Arbeits-, Brand-, Denkmal-, Immissionsschutz oder die Regeln über Landwirtschaft und Forst, Planung, Straßen- und Luftverkehr zu beachten.

Da Windkraftanlagen in einigen verschiedenen Bereichen Probleme bereiten können, muss ein umfängliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, bevor die Anlagen errichtet und betrieben werden dürfen.



Wir kümmern uns darum.

Was passiert im Genehmigungsverfahren?

Genehmigungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist in Hessen das für die Region zuständige Regierungspräsidium.

Im Genehmigungsverfahren wird neben den Anforderungen des BImSchG (u.a. im Hinblick auf Lärm und Licht) auch die Einhaltung aller anderen Fachgesetze geprüft. Dazu werden unter anderem die Standortgemeinde und eine Vielzahl von Fachbehörden und Fachleuten beteiligt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist darüber hinaus eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung notwendig. Eine Genehmigung nach dem BImSchG schließt alle anderen Genehmigungen, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind (z. B. die Baugenehmigung oder die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) ein. Die Voraussetzungen dieser Genehmigungen werden innerhalb des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Der Antragsteller muss im Genehmigungsantrag ein umfangreiches Paket an Unterlagen vorlegen. Für manche Bereiche (Lärm, Schattenwurf, Vogelschutz, Standfestigkeit) sind in der Regel Sachverständigengutachten erforderlich. Im Lärmgutachten beispielsweise wird unter Berücksichtigung des Schallleistungspegels der Anlage, der nächstgelegenen Bebauung und der Topografie eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt, deren Ergebnis mit den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verglichen wird.

In den Fachbehörden prüfen Spezialisten die vorgelegten Antragsunterlagen und Gutachten unter anderem darauf, ob der Schutz der Anwohner, der Natur und des Umfelds gewährleistet ist.

Die Immissionsschützer